

GROSSER RAT

Büro

17.126

19. September 2017

BERICHT

Aargauische Kantonalbank (AKB); Ergänzungswahl eines Mitglieds des Bankrats; Wahlantrag

1. Ausgangslage

Gemäss § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Aargauische Kantonalbank (AKBG) vom 27. März 2007 (SAR 681.100) besteht der Bankrat aus sieben bis neun Mitgliedern.

Seit dem Rücktritt des ehemaligen Vorstehers des Departements Finanzen und Ressourcen per 1. Januar 2016 aus dem Bankrat der Aargauischen Kantonalbank (AKB) besteht eine Vakanz. Die laufende Amtsdauer erstreckt sich bis zum 31. Dezember 2018, so dass die nächsten Erneuerungswahlen erst per 1. Januar 2019 anstehen.

§ 8 Abs. 1 AKBG legt die Wahlvoraussetzungen fest. Die Mitglieder des Bankrats müssen

- a) Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten
- b) einen guten Ruf geniessen
- c) bei Amtsantritt das 68. Altersjahr noch nicht vollendet haben und
- d) bei Amtsantritt noch nicht 14 Jahre dem Bankrat angehört haben.

In der Mehrheit müssen die Bankräte insbesondere über ausgewiesene Kenntnisse in Unternehmensführung oder in den Bereichen Finanzdienstleistungen, Rechnungslegung oder Recht verfügen.

§ 12 AKBG legt die Unvereinbarkeitserfordernisse an den Bankrat fest. Sie dürfen nicht als Angestellte, Beauftragte oder Organe in einem Unternehmen tätig sein, welches die AKB in ihrem Kerngeschäft und in ihrem Hauptgeschäftskreis konkurrenziert. Zudem dürfen Mitglieder des Bankrats nicht Mitglieder des Grossen Rats sein.

Nebst den Kriterien gemäss §§ 8 und 12 AKBG sind die Vorgaben der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) zu beachten.

Gemäss § 7 Abs. 2 AKBG wählt der Grosse Rat auf Antrag des Regierungsrats die Mitglieder sowie den Präsidenten des Bankrats.

2. Wahlantrag des Regierungsrats

Mit Datum vom 24. Mai 2017 stellt der Regierungsrat folgenden Wahlantrag:

„Gemäss § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Aargauische Kantonalbank (AKBG) vom 27. März 2007 ist folgende Person als Bankratsmitglied der Aargauischen Kantonalbank (AKB) für die laufende Amtsperiode bis zum 31. Dezember 2018 zu wählen:

- Prof. Dr. Andréa Belliger“

Gemäss den Ausführungen des Regierungsrats wünscht der Bankrat eine fachliche Verstärkung im Bereich Digitale Transformation und Omnichanneling. Bei dieser Person soll es sich zudem um eine Frau handeln. Gemäss Ziffer 25 der Richtlinien zur Public Corporate Governance (PCG-Richtlinien)

wird in der Regel mittels öffentlicher Ausschreibung nach geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten gesucht. Der Bankrat beantragte dem Regierungsrat von dieser Regel abzuweichen, da eine Frau mit besonderen IT-Kompetenzen gesucht werde. Am 16. November 2016 beschloss der Regierungsrat, dass die AKB im vorliegenden Fall auf eine öffentliche Ausschreibung verzichten kann. Daher wurde mittels „Headhunter“ ein umfassendes mehrstufiges Auswahl- und Selektionsverfahren durchgeführt. Aus Sicht des Bankrats wäre Andréa Belliger ein wertvolles Bankratsmitglied.

Aus den vorliegenden Auszügen aus dem Betreibungsregister und dem Strafregister ergeben sich keine Einwände gegen die Wahl. Der von Frau Belliger ausgefüllte Gewährsfragebogen für zukünftige Mitglieder des Bankrats der AKB gibt ebenfalls keinen Anlass, die Kandidatur infrage zu stellen. Die von der AKB geführte Abklärung bei der FINMA hat ergeben, dass diese vom Wahlvorschlag Kenntnis nimmt und keine weiteren Bemerkungen anzubringen hat, das heisst, dass aus deren Sicht keine Einwände gegen eine Wahl bestehen.

Der Regierungsrat unterstützt den Antrag des Bankrats und beantragt daher dem Grossen Rat, Prof. Dr. Andréa Belliger in den Bankrat zu wählen.

3. Stellungnahme des Büros des Grossen Rats

Das Büro des Grossen Rats hat das Wahlgeschäft an den Sitzungen vom 20. Juni 2017 und 19. September 2017 besprochen. Kritisch aufgenommen wurde die Tatsache, dass auf eine Stellenausschreibung verzichtet wurde. Ein Rückweisungsantrag wurde jedoch abgelehnt. Das Büro hält aber daran fest, dass Stellen in der Regel auszuschreiben sind. Soll eine durch Wahl des Grossen Rats zu besetzende Stelle ausnahmsweise nicht ausgeschrieben werden, ist das Büro im Voraus darüber zu informieren. Für künftige Verfahren wurde dies seitens des Vorstehers Departement Finanzen und Ressourcen zugesichert.

Den Wahlvorschlag des Regierungsrats unterstützte das Büro an seiner Sitzung vom 19. September 2017 mit Mehrheitsbeschluss.

4. Wahlvorschlag

Als Bankrätin für den Rest der Legislaturperiode 2013-2018 wird zur Wahl vorgeschlagen:

- Prof. Dr. Andréa Belliger, Geiss (LU)

Als Wahltermin wurde der 14. November 2017 festgelegt.

Beilage für Ratsmitglieder (nur in der gedruckten Fassung):

Curriculum Vitae Prof. Dr. Andréa Belliger (*Kurzfassung ohne Publikationsliste*)